

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 18.07.2022



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0041/22

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss
Rat

14.09.2022
05.10.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Betreff:

Verzicht auf die Aufstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen beschließt gem. § 179 Abs. 1 NKomVG auf die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabchlüsse für die Jahre 2012 bis einschließlich 2020 zu verzichten.

Sachverhalt/Begründung:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen ist gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich verpflichtet, die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen, Eigenbetriebe (wie bspw. dem Eigenbetrieb Brokser Heiratsmarkt) und den Unternehmen in privater Rechtsform, an denen der Flecken Bruchhausen-Vilsen maßgeblich beteiligt ist, mit dem eigenen Jahresabschluss zu konsolidieren. Ziel des Gesamtabchlusses ist es, einen Überblick über die Ertrags-, Finanz- u. Vermögenslage der Kommune als rechtliche Einheit zu erhalten.

Der konsolidierte Gesamtabchluss war erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen. Die Vorarbeiten zum Gesamtabchluss und das Zusammenstellen des Zahlwerkes inklusive Erläuterungen gehen aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen mit einem großen Ermittlungs- und Arbeitsaufwand einher. Aus diesem Grund haben bisher nur wenige Kommunen in Niedersachsen regelmäßig konsolidierte Gesamtabchlüsse erstellt.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung der Gesamtabchlüsse gewährt. Demnach kann die Kommune nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung davon absehen, für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen. Der Beschluss ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die Verwaltung empfiehlt von dieser Haushaltserleichterung Gebrauch zu machen. Das Aufstellen der rückständigen Gesamtabchlüsse seit 2012 führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand, der nur mit externer Hilfe bewältigt werden kann. Die Beauftragung eines externen

Dienstleisters würde entsprechende Kosten nach sich ziehen, ohne das neue Erkenntnisse gewonnen werden, die für künftige finanzstrategische Entscheidungen von maßgebender Bedeutung wären. Aus Sicht der Verwaltung bieten konsolidierte Gesamtabstschlüsse vor allem für große Kommunen Mehrwerte, die durch eine fortschreitende Dezentralisierung eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben in unterschiedliche Gesellschaften ausgegliedert haben. Dies ist beim Flecken Bruchhausen-Vilsen jedoch nicht der Fall, sodass die Aussagekraft des Gesamtabschlusses im Verhältnis zum Arbeitsaufwand stark begrenzt ist.

Konsolidierte Jahresabschlüsse ab 2021:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres hat Ende Juni 2022 allgemeine Empfehlungen für das Aufstellen der Gesamtjahresabschlüsse herausgegeben, die ab dem Jahr 2021 von erheblicher Bedeutung sind.

Nach § 128 Abs. 4 NKomVG müssen Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabstschluss nämlich nur dann einbezogen werden, wenn sie hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren.

Das MI stellt in den aktuellen Empfehlungen jedoch die Regelvermutung auf, dass eine unterordnete Bedeutung attestiert werden kann, wenn die Positionen des Einzelabschlusses unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger betragen. Nach dieser Maßgabe wäre auch ab dem Jahr 2021 für den Flecken Bruchhausen-Vilsen kein konsolidierter Gesamtabstschluss aufzustellen, da die Vermögens-, Ertrags und Finanzlage des Eigenbetriebes Brokser Heiratsmarkt unterhalb der Schwellengrenze von 30 % liegt.

Für die Jahresabschlüsse 2021 ff. wird die Verwaltung detaillierte Beschlussvorlagen vorbereiten, aus denen sich die prozentualen Anteile ergeben. Über den Verzicht zur Aufstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse ab 2021 ist jeweils gesondert zu beschließen.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

ohne Anlagen